

GasVersorgung Süddeutschland GmbH, Postfach 800471, 70504 Stuttgart

Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Tele-  
kommunikation, Post und Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

GasVersorgung  
Süddeutschland GmbH  
Schulze-Delitzsch-Straße 7  
70565 Stuttgart  
www.gvs-erdgas.de

Telefon  
Telefax +49(0)711 7812-1433

22.08.2016

**Stellungnahme zum  
„Verfahren zur Änderung der Festlegung zur Einführung eines Konvertierungssystems in qualitätsübergreifenden Gasmarktgebieten“ – 2. Konsultation**

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne nutzen wir die Gelegenheit, aus Sicht einer Vertriebsgesellschaft sowie eines Bilanzkreisverantwortlichen Ihre Vorschläge zur Weiterentwicklung des Konvertierungssystems zu kommentieren.

Die GVS hatte im letzten Jahr auf Basis der bestehenden Regelungen zum Konvertierungssystem ihre Aktivitäten in den L-Gas Bereichen der beiden Marktgebiete NCG und GASPOOL verstärkt und war damit auch erfolgreich. Durch die Beibehaltung eines Konvertierungsentgelts größer Null über den 1.10.2016 hinaus ist die Beschaffung am – qualitätsneutralen - Großhandelsmarkt zur Versorgung von Kunden in den L-Gas Bereichen nicht mehr möglich bzw. die Risiken sind erneut so hoch, dass wir von dieser Beschaffungsoption weitgehend wieder Abstand nehmen. Damit wird das Ziel von nur noch 2 Marktgebieten in Deutschland aus unserer Sicht auf absehbare Zeit nicht erreicht. Je nach Ausgestaltung des künftigen Konvertierungssystems wird die Trennung der H- und L-Gas Bereiche gegenüber dem aktuellen System (KONNI Gas) wiederum verstärkt. Die Zahl der Anbieter und der Wettbewerb wird in den L-Gas Bereichen abermals zurückgehen und es wird auf absehbare Zeit in Deutschland vier Märkte für Erdgas geben.

Wir sehen durchaus die Risiken, die sich aus einer gegenüber den Annahmen im Netzentwicklungsplan Gas verminderten Förderung von L-Gas ergeben könnten. Diesen Risiken allein durch die Beibehaltung des Konvertierungsentgelts begegnen zu wollen, halten wir

jedoch nicht für ausreichend. Deshalb sollten zusätzlich weitere Maßnahmen, wie etwa Erhöhung der technischen Konvertierungskapazitäten oder einer Neuordnung der L-Gas Bereiche mit dem Ziel einer größeren Liquidität für L-Gas, betrachtet und mittelfristig ergriffen werden.

Zu den beiden vorgeschlagenen Varianten zur Ausgestaltung des Konvertierungssystems im Einzelnen:

#### Variante 1: Ex-ante Konvertierungsentgelt

Im Interesse der Kalkulierbarkeit begrüßen wir die Vorgabe einer Obergrenze für das Konvertierungsentgelt in Richtung H-Gas nach L-Gas und die Beibehaltung der Absenkung des Konvertierungsentgelts in Richtung L nach H auf Null. Kritisch sehen wir dagegen die Ermächtigung der MGVs, das Konvertierungsentgelt kurzfristig über die vorgegebene Obergrenze hinaus erhöhen zu dürfen. Von dieser Möglichkeit sollte nur in echten Extremsituationen und zeitlich eng befristet Gebrauch gemacht werden.

#### Variante 2: ex-post Konvertierungsentgelt

Die Auswirkungen auf den Wettbewerb in den L-Gas Bereichen sehen wir in dieser Variante gravierender als bei Variante 1. Die Kosten für die Belieferung von L-Gas Kunden bei Beschaffung von qualitätsneutralem Gas sind schlechter zu kalkulieren und die Risiken einer Abweichung der Kosten von der Kalkulation größer. Dies wird zu einer noch stärkeren Einschränkung des Wettbewerbs in den L-Gas Bereichen führen.

Zu beiden Varianten:

Als einer der großen Bilanzkreisverantwortlichen tragen wir sowohl die Kosten der Konvertierung, als auch die Bilanzierungskosten nach GABi Gas. Wir erwarten von den Akteuren eine effiziente und kostenminimale Bereitstellung der notwendigen Systemdienstleistungen einerseits für den Ausgleich zwischen H-Gas und L-Gas (Konvertierung) und andererseits zur Beseitigung von Ungleichgewichten in den Bilanzkreisen sowie in den Netzknoten (Regelenergie). Auch wünschen wir uns mehr Transparenz hinsichtlich der Kosten für Konvertierung und für Regelenergie bzw. der Aufteilung der Kosten auf die entsprechenden Umlagekonten. Da NCG seit einiger Zeit Regelenergie fast ausschließlich qualitätsspezifisch beschafft, befürchten wir, dass die Kosten für Konvertierung und Bilanzierung nicht mehr klar getrennt werden. Die Informationen über die entstandenen Kosten und deren Zuordnung sollten auch zeitnäher zur Verfügung stehen als dies bislang der Fall ist.

Überschüsse aus dem Konvertierungssystem sollten zunächst, wie vorgesehen, zur Senkung der Konvertierungsumlage in der nächsten Periode verwendet werden. Ausschüttungen sollten zuerst auf die gezahlte Konvertierungsumlage, dann auf die gezahlten Konvertierungsentgelte (nur Variante 1) erfolgen. Danach noch verbleibende Überschüsse sollten auf die nächste Periode (bei dann verminderter Konvertierungsumlage) übertragen werden.

Mit freundlichen Grüßen